

## **Gebührenordnung zur Erhebung von Parkgebühren (Parkgebührenordnung) vom 24.03.2010**

Aufgrund des § 6 a Abs. 6 des Straßenverkehrsgesetzes (StVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 05.03.2003 (BGBl. I S. 310, 919), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2507), des § 1 Abs. 1 Nr. 1 der Thüringer Verordnung zur Übertragung von Ermächtigungen und über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Straßenverkehrsrechts vom 13.02.2007 (GVBl. S. 11), zuletzt geändert durch Verordnung vom 23.09.2009 (GVBl. S. 753), und des § 19 Abs. 1 Satz 2 i.V. m. § 29 Abs. 2 Nr. 2 der Thüringer Gemeinde - und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO -) vom 16.08.1993 (GVBl. S. 501) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.04.2009 (GVBl. S. 345), erlässt die Stadt Eisenach die folgende Gebührenordnung zur Erhebung von Parkgebühren (Parkgebührenordnung):

### **§ 1 Geltungsbereich**

(1) Für das Parken auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen der Stadt Eisenach werden Parkgebühren erhoben. Soweit die Parkflächen mit Parkscheinautomaten ausgestattet sind (bewirtschaftete Parkflächen), werden von montags bis freitags in der Zeit von 09.00 Uhr bis 18.00 Uhr und samstags in der Zeit von 09.00 Uhr bis 14.00 Uhr für jedes geparkte Fahrzeug Parkgebühren erhoben.

(2) Der zeitlich eingegrenzte Rahmen für die Erhebung von Parkgebühren nach Abs. 1 Satz 2 wird für die folgenden bewirtschafteten Parkflächen auf samstags bis 18.00 Uhr und sonntags in der Zeit von 09.00 Uhr bis 18.00 Uhr erweitert:

- a) Parkfläche Frauenplan,
- b) Parkfläche Uferstraße,
- c) Parkflächen Prinzenteich/Mariental,
- d) Parkfläche Kurstraße.

Dabei gilt die Erweiterung nach Satz 1 Buchst. a) und b) an Sonntagen nur für Busse.

(3) Neben den bewirtschafteten Parkflächen können für sonstige Veranstaltungen, insbesondere für Messen, Ausstellungen, sportliche Ereignisse u.ä., jederzeit Sonderparkflächen eingerichtet werden.

(4) Um die Nutzung des Parkraumes auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen durch eine möglichst große Anzahl von Verkehrsteilnehmern zu gewährleisten, werden Gebühren nach Maßgabe der §§ 2 und 4 festgesetzt.

## § 2

### Entstehung und Fälligkeit der Gebührenschild

Die Gebührenschild entsteht und wird fällig mit dem Parken eines Fahrzeuges auf der Parkfläche. Die Parkgebühren und die Parkdauer sind auf den Parkscheinautomaten ausgewiesen. Satz 2 gilt nicht für Sonderparkflächen.

## § 3

### Gebührenschildner

Gebührenschildner ist, wer ein Fahrzeug auf der Parkfläche parkt.

## § 4

### Höhe der Parkgebühren

(1) Die Parkgebühren betragen für bewirtschaftete Parkflächen

a) für Busse

- |                                                            |             |
|------------------------------------------------------------|-------------|
| 1. für die Parkfläche Uferstraße bis zu 3 Stunden Parkzeit | 10,00 Euro, |
| bis zu 5 Stunden Parkzeit                                  | 15,00 Euro, |
| 2. im Übrigen je angefangenen 30 Minuten Parkzeit          | 2,50 Euro;  |

b) für alle anderen Fahrzeuge

- |                                                   |            |
|---------------------------------------------------|------------|
| 1. für bis zu 15 Minuten Parkzeit                 | 0,30 Euro, |
| 2. im Übrigen je angefangenen 30 Minuten Parkzeit |            |
| bis zu einer Parkzeit von einer Stunde            | 0,60 Euro, |
| alle weiteren angefangenen 30 Minuten Parkzeit    | 0,50 Euro. |

Die Entrichtung der Parkgebühr für die Parkzeit

a) nach Satz 1 Buchst. b) Ziff. 1 ist nur,

b) nach Satz 1 Buchst. b) Ziff. 2 ist auch, jedoch nur bis zu der jeweils ausgewiesenen Höchstparkdauer,

per Kurznachricht (SMS) über ein Mobiltelefon möglich (Handy-Ticket), wobei der Gebührenschildner auch die SMS-Gebühren für die Anforderung des Handy-Tickets trägt.

Ansonsten sind die Parkgebühren per Barzahlung oder Geldkarte zu entrichten.

Werden auf bewirtschafteten Parkflächen Sonderparkflächen eingerichtet, findet auf den Parkflächen während dieses Einrichtungszeitraumes Abs. 2 Anwendung.

(2) Die Parkgebühren für Sonderparkflächen betragen je Fahrzeug und Tag

- |                               |            |
|-------------------------------|------------|
| a) für Busse                  | 8,00 Euro  |
| b) für alle anderen Fahrzeuge | 4,00 Euro. |

Beträgt die Parkzeit weniger als 5 Stunden ermäßigt sich die Parkgebühr jeweils um die Hälfte.

(3) Für die gebührenpflichtigen Parkflächen Karl-Marx-Straße und Prinzen-  
teich/Mariental kann eine Parkmonatskarte gegen die Entrichtung einer Gebühr  
von 35,00 Euro, eine Parkwochenkarte gegen die Entrichtung einer Gebühr von  
12,00 Euro und eine Parktageskarte gegen die Entrichtung einer Gebühr von  
4,00 Euro erworben werden.

Für die gebührenpflichtige Parkfläche Kurstraße kann eine Parktageskarte ge-  
gen die Entrichtung einer Gebühr von 4,00 Euro erworben werden.

Für die gebührenpflichtige Parkfläche Uferstraße kann eine Parktageskarte für  
Busse gegen die Entrichtung einer Gebühr von 20,00 Euro erworben werden.

Die Parkmonats- bzw. Parkwochenkarten sind im Bürgerbüro, Markt 22, erhält-  
lich. Parktageskarten können direkt am Parkscheinautomaten der in Satz 1 bis  
3 genannten Parkflächen gelöst werden.

Die Bestimmungen dieses Absatzes gelten nicht für Wohnmobile.

(4) Ist es aus verkehrstechnischen Gründen erforderlich, Parkflächen während  
eines Zeitraumes, für die eine Parkmonats- bzw. Parkwochenkarte erworben  
wurde, ganz oder teilweise zu sperren, so können während der Sperrung mit  
dieser Parkmonats- bzw. Parkwochenkarte für die Zeitdauer ihrer Gültigkeit alle  
gebührenpflichtigen Parkflächen ohne Begrenzung der Parkdauer und ohne  
zusätzliche Gebührenerhebung genutzt werden. Dies gilt nicht für die Parkflä-  
che Markt.

## § 5

### In - Kraft - Treten

(1) Diese Gebührenordnung zur Erhebung von Parkgebühren (Parkgebühren-  
ordnung) tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Gebührenordnung zur Erhebung von Parkgebühren  
(Parkgebührenordnung) vom 22.12.2008 (Thür. Allgemeine Nr. 304 v.  
30.12.2008, Eisenacher Presse - Thür. Landeszeitung Nr. 304 v. 30.12.2008),  
außer Kraft.

Eisenach, den 24.03.2010  
Stadt Eisenach

- Siegel -

gez. Matthias Doht  
Oberbürgermeister

---

(Thür. Allgemeine Nr. 76 v. 31.03.2010, Eisenacher Presse- Thür. Landeszeitung Nr. 76 v.  
31.03.2010), in Kraft getreten am 01.04.2010

**geändert** durch 1. Änderungsverordnung (Änderung § 4 Abs. 1 u. 2) vom 03.05.2010 (Thür.  
Allgemeine Nr. 105 v. 06.05.2010, Eisenacher Presse- Thür. Landeszeitung Nr. 105 v.  
06.05.2010), in Kraft getreten am 07.05.2010

**geändert** durch 2. Änderungsverordnung (Änderung §§ 1, 2 u. 4) vom 28.11.2011 (Thür. Allge-  
meine Nr. 281 v. 02.12.2011, Eisenacher Presse- Thür. Landeszeitung Nr. 281 v. 02.12.2011),  
in Kraft getreten am 03.12.2011

**geändert** durch 3. Änderungsverordnung (Änderung § 4 Abs. 3) vom 30.03.2012 (Thür. Allgemeine Nr. 82 v. 05.04.2012, Eisenacher Presse- Thür. Landeszeitung Nr. 82 v. 05.04.2012), in Kraft getreten am 06.04.2012

**geändert** durch 4. Änderungsverordnung (Änderung § 4) vom 05.11.2012 (Thür. Allgemeine Nr. 262 v. 09.11.2012, Eisenacher Presse- Thür. Landeszeitung Nr. 262 v. 09.11.2012), in Kraft getreten am 12.11.2012

**Verordnungstext abgedruckt in der Fassung der letzten Änderung**